

# Sportstättennutzungsordnung des Reit- und Fahrvereins „St. Hubertus“ Kolshorn e.V.

## § 1 Reitanlage

Diese Sportstättennutzungsordnung gilt für alle Reitanlagen des Reit- und Fahrvereins „St. Hubertus“ Kolshorn. Zu den Reitanlagen gehören:

- Dressurplatz
- Abreitplatz Dressur
- Grasplatz mit Abreitplatz
- Reithalle

Die Reitanlagen dienen ausschließlich den Zwecken des Reit- und Fahrvereins „St. Hubertus“ Kolshorn, sie dürfen grundsätzlich nur von **aktiven** Mitgliedern unseres Reitvereins genutzt werden. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Es besteht eine Pferdehaftpflicht-versicherungspflicht, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.

## § 2 Arbeitsstunden

Zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag sind von jedem aktiven Mitglied ab dem Jahr, in dem es das 13. Lebensjahr vollendet hat, ein persönlicher Arbeitsdienst zu leisten. Dabei haben Mitglieder ab dem Jahr, **in dem das 13. Lebensjahr vollendet wird, 3 Arbeitsstunden**, ab dem Jahr **in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, 6 Arbeitsstunden** und ab dem Jahr, **in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird, 15 Arbeitsstunden zu leisten, sofern kein Turnier stattfindet**. Für den Fall, dass ein Turnier stattfindet, **erhöhen sich die Stunden** um je 1, 3 bzw. 5 Stunden. Für den Fall, dass die zu erfüllenden Arbeitsdienststunden am Jahresende nicht vollständig abgeleistet sind, ist eine **Gebühr von 13,00 EUR** pro nicht geleisteter Stunde zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft kündigt oder aus triftigem Grund vom Reit- und Fahrverein „St. Hubertus“ Kolshorn fristlos gekündigt wird und seine bis dahin entstandene Leistungspflicht nicht erfüllt hat. Aktive Mitglieder, die mindestens 25 Jahre durchgehend Mitglied im Verein sind, sind ab dem Jahr, in dem sie das 65. Lebensjahr erreichen, von der Arbeitsstundenpflicht befreit.

## § 3 Sportstättennutzungsumlage

Für die Nutzung der Reitanlage ist eine Sportstättennutzungsumlage zu entrichten. Jeder Pferdebesitzer hat pro Pferd (Fohlen bei Fuß sind von dieser Regelung ausgenommen), welches die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins „St. Hubertus“ Kolshorn gemäß § 5 der Sportstättenordnung benutzt - egal ob das Pferd longiert, laufen gelassen, geritten oder gefahren wird - **halbjährlich 50,00 €** zu zahlen (**Stichtage sind der 01.06 und der 01.12.**). Die Sportstättennutzungsumlage gilt pro Pferd und ist nicht übertragbar. Eine Ausnahme besteht dann, wenn nach Ableben eines Pferdes ein neues Pferd angeschafft wurde. Dann kann im selben Zahlungszeitraum (Juni bis November bzw. Dezember bis Mai) die Sportstättennutzungsumlage auf das neue Pferd übertragen werden.

Für jedes Pferd ist jedes Mal der **Anlagennutzungsantrag** auszufüllen und beim Vorstand einzureichen. Ohne genehmigten Antrag des Vorstandes darf die Anlage nicht genutzt werden.

#### § 4 Fremdreiter

**Vereinsfremde Reiter** sind auf der Anlage des Reit- und Fahrvereins „St. Hubertus“ Kolshorn nach Information an den Vorstand im Rahmen von festen Unterrichtsstunden und Lehrgängen zugelassen und zahlen pro Tag 10 Euro.

#### § 5 Pflege der Reitanlage

- 5.1 Die im Vorraum der Reithalle vorhandenen Schaufeln und Besen können und sollen zur Reinigung des Vorraums, der Tribüne und der Wege zur Reithalle benutzt werden. Das Sauberhalten der Reitanlage sollte das Anliegen jedes Mitgliedes sein. In der Reithalle hängt ein Plan aus, welche Stallgemeinschaft in welchem Zeitraum für die Säuberung des Geländes zuständig ist. Um Einhaltung wird gebeten!
- 5.2 Die Beregnung der Abreitplätze und des Dressurplatzes ist von jedem Mitglied selbst zu erledigen. Grundsätzlich gilt **Beregnen vor Reiten/Nutzen**. Die Reiter haben sich vor der Nutzung der Reitplätze davon zu überzeugen, dass es beim Reiten nicht staubt. Nicht beregnete Reitplätze, die stauben, sind als gesperrt zu betrachten. Zuwiderhandlungen können mit Strafgeldern belegt werden!
- 5.3 Das Rauchen ist in der Reitbahn untersagt.
- 5.4 Jegliche Nutzung der Reitanlage des Reit- und Fahrvereins „St. Hubertus“ Kolshorn geschieht auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Vereins.
- 5.5 Das Reiten ohne Reithelm ist für Minderjährige nicht erlaubt. Volljährige Reiter entscheiden hierüber selbst. Das Reiten ohne Reithelm erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- 5.6 Mit dem Strom- und Wasserverbrauch ist verantwortungsbewusst umzugehen.
- 5.7 Hinterlässt ein Pferd Äpfel in der Reithalle oder auf dem Dressurplatz, auf dem Wege zu den Außenplätzen oder im Dorf, so sind diese unverzüglich nach dem Reiten zu entfernen. Hierfür stehen Behälter an der Reithalle sowie am Dressurplatz bereit.

#### § 6 Reitunterricht

- 6.1 Während der Reitunterrichtszeiten, welche durch den aktuellen Sportstättenplan bekannt gegeben werden, sind die jeweiligen Reitanlagen für Freireiter grundsätzlich gesperrt. Ab drei Teilnehmer kann der Reitunterricht stattfinden.

Zu berücksichtigen ist, dass Freireiter nach Absprache mit dem Reitlehrer die Reitanlage mitbenutzen dürfen. Sollte dies der Fall sein, haben die Unterrichtsteilnehmer Vorfahrt vor den Freireitern.

- 6.2 Das Erteilen von nicht genehmigtem Unterricht (siehe aktuellen Sportstättenplan) ist verboten. Bei Zuwiderhandlung muss der Vorstand Sanktionsmaßnahmen ergreifen, welche in letzter Konsequenz einen Ausschluss aus dem Verein beinhalten (Beschluss Mitgliederversammlung). Jeder Einzelunterricht muss vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt und entsprechend durch Aushang oder über den aktuellen Sportstättenplan den anderen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Der dann Auszubildende und der betreffende Reiter müssen jedoch größtmögliche Rücksicht auf die übrigen Reiter nehmen.
- 6.3 Unterrichtsausfall ist umgehend durch einen Aushang bekannt zu geben. Der Aushang erfolgt durch die Teilnehmer oder den Reitlehrer. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, wird der Unterricht abgesetzt. Der Unterricht muss von dem laut Sportstättenplan autorisierten Reitlehrer abgehalten werden. Die Vertretung oder die Übernahme des Unterrichts durch einen anderen Reitlehrer ist ohne die Genehmigung des gesamten Vorstandes nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird die jeweilige Unterrichtsstunde ersatzlos gestrichen.
- 6.4 Reitlehrgänge, die nicht im offiziellen Stundenplan aufgeführt sind, werden durch separate Aushänge bekanntgegeben. Die Reitanlage ist für Freireiter während der Lehrgänge gesperrt. Nicht vom Vorstand abgezeichnete Lehrgänge haben keine Gültigkeit.

## **§ 7 Bahndisziplin**

**Grundsätzlich gelten die Reitbahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).**

- 7.1 Vor dem Betreten und Verlassen der Reitbahn ist - ob mit oder ohne Pferd - „Tür frei“ zu rufen. Erst nach Aufforderung „Tür ist frei“ darf die Halle betreten oder verlassen werden.
- 7.2 Auf und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten erfolgt immer in der Zirkelmitte.
- 7.3 Zum Halten oder Schrittreiten muss auf den zweiten oder sogar dritten Hufschlag gewechselt werden, dort wird auch zum Schritt oder zum Halten durchpariert.
- 7.4 Bei mehr als sieben Reitern in der Bahn kann eine Einigung über die Hand, auf der geritten werden soll, erfolgen. Ein Handwechsel kann je nach Absprache von jedem Reiter oder von einem einstimmig dafür autorisierten Reiter oder Zuschauer angesagt werden.

- 7.5 Eine Abteilung kann nur mit Zustimmung aller gebildet werden.
- 7.6 Hinterlässt ein Pferd Äpfel in der Reitbahn oder auf dem Dressurplatz, so sind diese nach Beendigung des Rittes zu entfernen.

## **§ 8 Longieren**

Das Longieren auf dem Grasplatz und auf dem Dressurviereck ist nicht gestattet. Das Longieren sollte in der Halle (zugunsten des Hallenbodens und der anderen die Halle benutzenden Reitern) auf ein Minimum reduziert werden. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

Bei mehr als drei Reitern ist das Longieren untersagt. Sollte sich während des Longierens ein vierter oder mehrere Reiter in die Bahn begeben, so ist das Longieren nach Eintreffen des vierten Reiters sofort einzustellen.

**Diese Regelung betrifft nur die Halle. Sie gilt nicht für den Abreitplatz des Dressurvierecks.**

**Es gilt: Reiten vor Longieren!**

## **§ 9 Freilaufenlassen von Pferden**

Das Freilaufenlassen von Pferden ist auf der gesamten Anlage verboten. Ausnahme ist der Dressurabreitplatz und das Freispringen. Die Pferde müssen hierbei allerdings unter permanenter Aufsicht sein.

Pferde dürfen dort nicht freilaufen, wenn auf dem Dressurviereck geritten wird!

## **§ 10 Freispringen und freies Springen**

Die Halle steht den Reitern laut jeweils gültigem Sportstättenplan in einer bestimmten Zeit zum Springtraining zur Verfügung. Im Sommer findet dieses Training auf dem Springabreitplatz statt. Voraussetzung für das alleinige Springen ist der Besitz des Reitabzeichens RA 5.

Es ist eine Einigung über den Auf- und Abbau der Hindernisse unter den Reitern zu erzielen. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass sich zum Springen nicht mehr als vier Reiter gleichzeitig in der Bahn befinden.

Außerhalb der vorgesehenen Zeiten kann Springen in der Halle nur dann ausgeübt werden, wenn diese frei ist.

Cavalettis oder Hindernisse sind von dem Mitglied, welches sie aufgebaut hat, bzw. von dem Mitglied, welches sie zuletzt benutzt hat, sofort nach dem Beenden des Trainings wieder an den Ablageplatz zurückzustellen.

Beschädigungen an den benutzten Materialien sind umgehend dem Vorstand zu melden, es ist für Ersatz oder Reparatur zu sorgen.

## **§ 11 Aufsicht**

Jugendliche Vereinsmitglieder unter 14 Jahren dürfen die Reitanlage nur unter Aufsicht Erwachsener benutzen, es sei denn, sie sind im Besitz des Reitabzeichens RA 5. Die Aufsicht hat vom Rand bzw. außerhalb der Reitbahn zu erfolgen, es sei denn, der beaufsichtigende Erwachsene reitet oder longiert währenddessen selbst.

## **§ 12 Hunde**

Hunde sind auf dem gesamten Vereinsgelände anzuleinen. Sollte ein zu einem Vereinsmitglied zugehöriger Hund auf dem Vereinsgelände freilaufen und sich Reiter oder Zuschauer dadurch gestört fühlen, kann die betreffende Person den Hundebesitzer beim Vorstand schriftlich anzeigen. Dieser behält sich dann vor, gegen den Hundebesitzer Sanktionsmaßnahmen von 20,00 € zu erheben. Diese Sanktionsmaßnahmen werden öffentlich ausgehängt (Beschluss von der Jahreshauptversammlung vom 23.03.2005).

## **§ 13 Hallenvorraum**

Das Beschlagen von Pferden im Vorraum der Halle ist untersagt.

**Bei Verstößen gegen diese Ordnung behält sich der Vorstand entsprechende Maßnahmen vor.**

Kolshorn, im März 2025

# Turnierplatzordnung

Zusätzlich zu den vorangegangenen Punkten gilt für den **Turnierplatz** folgende Ordnung:

Der **Turnierplatz** ist gegliedert in den eigentlichen „Springplatz“ (Gras) und den „Abreitplatz“ (Sand).

Der Springplatz (Gras) ist nur zur Turniernutzung freigegeben. Ansonsten entscheidet der Vorstand über die Nutzung des Grasplatzes und je nach Witterung und Bodenverhältnissen über eine individuelle Platzfreigabe für den laufenden Betrieb. Auch bei Freigabe des Springplatzes sind die Pferde auf dem Sandplatz abzureiten. Der Abreitplatz mit Hindernissen steht allen aktiven Mitgliedern auf eigene Gefahr jederzeit zur Verfügung.

Jeder Reiter, der den Abreitplatz benutzt, hat zu beurteilen, ob die Bodenverhältnisse es gestatten, ohne Gefährdung von Pferd und Reiter zu springen.

Es ist darauf zu achten, dass der Abreitplatz beim Reiten nicht staubt, gegebenenfalls ist er zu beregnen.

Der Turnierplatz, dessen Umzäunung und das Hindernismaterial sind schonend zu behandeln. Nach jedem Unterricht bzw. nach jeder Trainingseinheit sind die Hindernisse umzustellen, **das gilt für jeden**. Gerissene Hindernisse sind sofort wieder aufzubauen.

Zerstörte Hindernisse oder Hindernisteile sind möglichst umgehend zu reparieren oder reparieren zu lassen. Jeder Schaden muss sofort dem Vorstand gemeldet werden. Dies gilt auch für Schäden der Umzäunung.

Das Laufenlassen, das Weidenlassen und das Longieren von Pferden auf dem Springplatz (Gras) sind untersagt! Das Grasenlassen an der Hand ist erlaubt.

*Stand: März 2025*